
Verbotene Rassen

Seit dem 1. Januar 2010 ist es im Kanton Zürich verboten, Hunde der Rassetypenliste II, sogenannte Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential, zu halten oder zu züchten (§ 8 Hundegesetz). Nur Hundehalterinnen und Hundehalter, die vor dem 1. Januar 2010 einen Hund der Rassetypenliste II gehalten haben und über eine Haltebewilligung für ebendiesen Hund verfügen, dürfen ihn im Kanton Zürich halten.

Hundehalterinnen und Hundehalter ohne festen Wohnsitz im Kanton Zürich dürfen sich mit einem Hund der oben genannten Rassen besuchsweise im Kanton Zürich aufhalten, jedoch gilt eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht im öffentlich zugänglichen Raum. Die vorübergehende Haltung von Hunden der Rassetypenliste II durch Drittpersonen ist auf max. 30 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

Liste der verbotenen Rassen (nicht abschliessend)

- American Bull Terrier
- American Bully
- American Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bandog
- Basicdog
- Bull Terrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Swiss Blue Bully
- Swiss Champagner Bully

Neben diesen Hunden sind auch alle Mischlinge mit mindestens 10% Blutanteil der genannten Rassen verboten. Bestehen aufgrund des Erscheinungsbilds des Hundes Hinweise, dass er zu den verbotenen Hunden zählen könnte und liegen keine ausreichenden Abstammungsnachweise vor, entscheidet das Veterinäramt aufgrund der äusseren Erscheinung des Hundes über seine Zuordnung.